

**REGISTRIERKASSENSICHERHEITSVERORDNUNG – WAS IST ZU TUN BIS 15.02.2018?****STICHWORT JAHRESBELEG**

Zum 31.12.2017 ist nun erstmalig ein Jahresbeleg auszudrucken und ebenfalls mit dieser Handy-App zu prüfen. Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig der Jahresbeleg**. Für Unternehmer gilt es daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2017 den Jahresbeleg herzustellen und den Ausdruck sieben Jahre aufzubewahren. Nicht zu vergessen ist die **Sicherung auf einen externen Datenträger!** Für die Prüfung des Jahresendbeleges ist bis zum 15.2.2018 Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils automatisiert durchgeführt.

Folgende Schritte müssen bis 15. Februar 2018 durchgeführt werden:

1. Erstellung des Jahresbeleg
2. Ausdruck des Jahresbeleg
3. Speicherung des Jahresbeleges auf einem externen Datenträger
4. Übermittlung **einer Kopie** des Startbeleges an **Karabece + Partner** zwecks Überprüfung mittels BMF-Belegcheck App bis spätestens 15. Februar 2018